



Inklusion und der Beitrag der Erziehungshilfen – eine Positionierung der Erziehungshilfefachverbände Deutschlands

Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel: „Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII und Schulträger)“ (Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode „Deutschlands Zukunft gestalten“: S. 99).

Hier scheinen auch aus Sicht der Erziehungshilfen **Handlungsbedarfe** zu bestehen. Die Abgrenzung von geistiger, körperlicher, seelischer Behinderung und anderen Beeinträchtigungen in den Sozialleistungsgesetzen ist in der Praxis oft unklar. Nicht zuletzt führt sie nicht selten zu Streitigkeiten in der Zuständigkeitsfrage und steht im Widerspruch zu den Forderungen der im Jahr 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention. Auch an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule wird der inklusive Umbau der Kinder- und Jugendhilfe erschwert. So differieren laut Erhebungen des Instituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung (Prof. Dr. Klaus Klemm) die schulbezogenen Inklusionsanteile zwischen den Bundesländern erheblich (zwischen 9,4 und 84,8 %).

Die Erziehungshilfeverbände Deutschlands befürworten daher eine Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche (bzw. Mädchen und Jungen) mit und ohne Behinderung im SGB VIII unter dem Dach der Jugendhilfe, was unter dem Begriff der sogenannten „Großen Lösung“ in der Fachwelt diskutiert wird. Eine „Große Lösung“ basiert unserem Verständnis nach auf einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Mit der bewussten Kopplung der „Großen Lösung“ an die Idee der Inklusion verbindet sich eine bestimmte Vorstellung von Gesellschaft: In einer Gesellschaft, in der Inklusion gelebt wird, gibt es keine Gruppen mit Sonderstatus, die in die Mehrheitsgesellschaft integriert und „eingepasst“ werden müssen – vielmehr ist Heterogenität die Norm, und jede/jeder ist auf ihre/seine Art und Weise einzigartig und Teil der Vielfalt.

Im Vordergrund muss die Frage stehen, was jeder junge Mensch für ein gelingendes Leben benötigt. Im Mittelpunkt stehen also die individuellen Fähigkeiten und strukturellen, insbesondere auch sozialpolitischen Rahmenbedingungen sowie die materiellen wie immateriellen Ressourcen, über die der Mensch verfügen können muss, damit er sein Leben erfolgreich gestalten kann. Die Frage nach den Befähigungen beinhaltet die Forderung an die Gesellschaft, aktiv zur Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft beizutragen.

Daher ist die mit der „Großen Lösung“ im SGB VIII – vor allem vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) – zu verbindende Zielsetzung der Inklusion **mit der bloßen Zuständigkeitsverlagerung noch nicht gewährleistet**. Um eine Weiterentwicklung zu inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystemen zu ermöglichen, sind auch **bundesrechtliche Grundlagen zu schaffen**, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe ASMK und JFMK zur „Inklusion von jungen Menschen“ umfassend benannt und be-

geschrieben sind. Die Erziehungshilfefachverbände haben in ihren Stellungnahmen zur Anhörung der Obersten Landesjugendbehörden zur „Inklusion von jungen Menschen“ am 12.05.2012 sowie bei der Anhörung der AGJF zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung am 10.12.2013 in Mainz schon eine Reihe von notwendigen fachlichen Klärungen, Regelungsbedarfen und Rahmenbedingungen benannt.

Auf dem Weg zur inklusiven Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfesystems und zur sogenannten „Großen Lösung“ sprechen sich die Verbände für das Prozessprinzip, eine supervidierte **Begleitung und Evaluierung der politischen Initiativen** aus. Dabei ist festzuhalten: Die Schaffung eines neuen Leistungstatbestandes „**Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe**“ im SGB VIII bedarf einer Klarstellung des Leistungskatalogs, einer Verständigung über die Altersübergänge, einer Harmonisierung zur Kostenheranziehung und einer sorgfältigen Klärung der Folgen der „Großen Lösung“ für die Hilfen zur Erziehung.

Dabei können schon jetzt unter Mithilfe der Erziehungshilfe- und Behindertenverbände **gemeinsame sozialpädagogische Entwicklungsfelder** aufgezeigt werden. Die Vorbereitung und Ausgestaltung der sogenannten „Großen Lösung“ sollten daher die kleinen Schritte auf dem Weg dorthin nicht verstellen. Wenn sich beispielsweise Jugend- und Sozialämter in einer Gemeinde zusammentun und Leistungen für die Familien aus einer Hand gestalten, stellt dies schon jetzt vorhandene Anknüpfungspunkte dar. Auch Träger, die sowohl die Leistungen der Behindertenhilfe als auch der Jugendhilfe vorhalten, können die Leistungen koordiniert anbieten. Eine vereinzelt in Regionen schon jetzt vorgenommene gemeinsame Hilfeplanung von Sozialhilfe und Jugendhilfe kann zur inklusiven Ausrichtung der Erziehungshilfen und insgesamt der Kinder- und Jugendhilfe beitragen.

Auch liegen in den Erziehungshilfen beispielsweise Erfahrungen, Praxismodelle, Konzepte vor, die unter den Stichwörtern *Integrierte Erziehungshilfen*, *Sozialräumliche Erziehungshilfen*, *Hilfen aus einer Hand* möglicherweise interessant wären für die Debatte zwischen Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe. Auch in der Behindertenhilfe gibt es eine beginnende Debatte um Ansätze, die eine verlässliche, zugängliche soziale Dienstleistungsstruktur, die wohnortnah erbracht wird, in den Mittelpunkt stellen. Viele Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe haben sich überdies auch konzeptionell auf den Weg gemacht und ersetzen den isolierten Blick auf ein Behinderungsmerkmal eines Kindes durch die Frage, welche Bedingungen ein Kind mit Behinderungen und seine Familie benötigen, damit es sich gut entwickeln kann.

Weitere aktuelle Anforderungen an gelingende Rahmenbedingungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – auch mit Blick auf die „Große Lösung“ – wären aus Sicht der Erziehungshilfeverbände:

- Die Rechtsqualität der Anspruchsnormen für Kinder mit Behinderung darf auf dem Weg zu einer „Großen Lösung“ nicht gemindert werden, sonst würden die Betroffenen einer solchen Reform zu Recht Widerstand entgegenbringen.
- Die personelle Ausstattung der Jugendhilfe muss ausreichend sein und den fachlichen Anforderungen der neuen Aufgaben entsprechen. Behinderungsspezifische und sozialpädagogische Fachlichkeit muss zur Verfügung stehen und breit entwickelt werden. Der Bereitstellung von Mitteln insbesondere für Qualifizierungsmaßnahmen auf allen Ebenen wird eine Schlüsselstellung bei der Umsetzung einer inklusiven Hilfestruktur zukommen. Die finanzielle und organisatorische Ausstattung der Jugendhilfe, insbesondere bei den kleineren Jugendämtern, muss den neuen Aufgaben gewachsen sein.

- Die Verlagerung darf nicht zu einer Ausweitung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung der Eltern führen. Damit hängt zusammen, dass es keine unterschiedlichen Formen der Kostenheranziehung für die verschiedenen Leistungsarten geben darf. Eine Anpassung und Vereinheitlichung der Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften und die politische Klärung der Rechtsgrundsätze in der Kostenheranziehung müssen zügig vorangetrieben werden.
- Die Schnittstellen zu den Schulsystemen müssen neu definiert werden. Insbesondere die (heimnahen) Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung müssen in die Diskussion miteinbezogen werden. Zur Förderung eines einheitlicheren inklusiven Bildungsverständnisses sollte die Aufhebung des Kooperationsverbots, das die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bildungsbereich behindert, stärker bedacht werden.
- Der Ausbau der Ganztagschulen und eine bundesweite Unterstützung der schulbezogenen Sozialarbeit können – ähnlich wie schon zum Teil im Kita-Bereich erfolgreich regional praktiziert – einer inklusiven Ausrichtung des Erziehungs- und Bildungsbereiches neue Impulse geben. Besonders die Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Schule würden hier entscheidend qualifiziert werden.
- Es müssen insgesamt eine inklusive Jugendhilfe- und Bildungsplanung aufeinander bezogen und entwickelt werden. Eine stärkere Verrechtlichung einer gemeinsam vorgenommenen Hilfeplanung von Sozialhilfe und Jugendhilfe könnte auf der Fallebene hilfreich sein.
- Beim Übergang zum Erwachsenenleben und zu den Leistungen der Eingliederungshilfe müssen klare und streitfreie Schnittstellen geschaffen werden.
- Ein Höchstmaß an früher Beteiligung und Partizipation der Betroffenenverbände, der Behindertenselbsthilfe, Elternverbände, der Erziehungshilfefachverbände, Berufsverbände, Jugendhilfepolitik und Behindertenhilfepolitik ist unabdingbar.

Insgesamt sind eine Evaluation der Umsetzung und der ersten Schritte sowie eine Bereitstellung von Bundesmitteln zur gelingenden Praxisimplementierung sinnvoll, um unbeabsichtigte Nebenfolgen einer solchen Reform frühzeitig abschätzen zu können.

Berlin, im März 2014

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE)

Evangelischer Erziehungsverband (EREV)

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)